

Kundmachung



betreffend

die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung.

Zufolge der Beschlüsse des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 30. October, 14. November und 16. December 1873, Z. 4270 und 5291, vom 11. Mai 1875, Z. 1870 und vom 27. Juni 1876, Z. 1639 haben über die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung vom heutigen Tage bis weiters folgende Bestimmungen zu gelten:

§. 1.

Das Wasser für den **gewöhnlichen (normalen) Hausbedarfsbedarf**, das ist das Wasser zum Trinken und zum sonstigen Bedarf in den Haushaltungen, wird nur an den Eigenthümer des Hauses abgegeben.

Für die Bemessung der Quantität des abzugebenden Wassers gilt der Grundsatz, daß zur erspriesslichen Versorgung der Haushaltungen in jedem Hause die Verwendung von täglich $\frac{1}{10}$ (d. i. sechs Zehntel) Eimer = 33.96 Liter für jeden Einwohner nothwendig, aber auch hinreichend ist.

Dieses Erforderniß bildet die Grundlage der Berechnung der für den normalen Hausbedarfsbedarf eines Hauses zu beziehenden Wasserquantität.

Ist die auf diese Weise für den normalen Bedarf ermittelte Anzahl der Eimer des täglichen Wasserbezuges nicht durch fünf ohne Rest theilbar, so ist dieselbe auf die nächsthöhere durch fünf theilbare Zahl zu bringen.

Ein geringeres Quantum als zehn Eimer = 5.66 Hektoliter per Tag wird jedoch in keinem Falle abgegeben.

Bei der Erhebung der für den normalen Bedarf eines Hauses gelieferten Wassermenge wird eine Mehrverwendung bis zu zehn Percent (10%) des obigen normalen Ausmaßes ($\frac{1}{10}$ Eimer) außer Rechnung gelassen. Sollte in einem Hause zum normalen Hausbedarfsbedarf nach dem erwähnten Ausmaße von $\frac{1}{10}$ Eimer das Minimalquantum von 10 Eimer nicht benöthigt werden, so kann das von diesem Minimalquantum nach Deckung des normalen Bedarfes verbleibende Wasser auch zum außergewöhnlichen Hausbedarfsbedarf verwendet werden. Die Benützung eines solchen Ueberschusses zu industriellen Zwecken ist jedoch nicht gestattet.

§. 2.

Die Versorgung sämmtlicher Häuser Wiens mit gutem Trinkwasser in der im §. 1 bezeichneten Menge ist eine durch die örtliche Sanitäts-Polizeipflege gebotene Maßregel, deren rasche Durchführung in Folge der in Wien bestehenden Grund-, Bau-, Verkehrs- und anderweitigen Verhältnisse unabweislich geworden ist.

Jeder Hausbesitzer, welcher erwiesenermaßen für fortdauernd gutes und nach obigem Maßstabe constant hinreichendes Wasser durch einen Hausbrunnen oder in einer andern zweckentsprechenden Weise nicht vorgesorgt hat, ist daher verpflichtet, in einem den Umständen angemessenen Zeitraume das Hochquellenwasser in der bezeichneten Menge bis in das Erdgeschoß seines Hauses zur Verwendung in demselben zu leiten. Es ist selbstverständlich, daß eine zwangsweise Einleitung nur in jene Häuser vorgenommen werden kann, wo nach dem durch die Organe der Commune zu führenden Nachweise sanitätswidriges Wasser oder Wasser in zu geringer Menge vorkommt, und das Wasser in die betreffenden Straßen und Gassen auf Kosten der Commune schon früher eingeleitet wird.

Ueber den Eintritt der Verpflichtung zur Einleitung des Wassers entscheidet die Commune durch ihre Organe.

§. 3.

Für den gewöhnlichen Hausbedarfsbedarf kann das Wasser aus dem Zuleitungsröhre direct entnommen werden.

Wenn dasselbe direct aus dem Zuleitungsröhre entnommen wird, ist es weder nothwendig noch zweckmäßig, daß auf einem hochgelegenen Punkte des Hauses ein Reservoir aufgestellt wird.

Die Aufstellung solcher Reservoirs, sowie die Benützung schon bestehender ist aber nicht untersagt.

§. 4.

Die **Abzweigung** vom Hauptrohre bis zum Wassermesser wird durch die Organe der Commune nach den diesfalls bestehenden Normen ausgeführt. Die hiefür entfallenden Kosten sind der Commune 14 Tage nach Zustellung der betreffenden Rechnung von dem Hauseigenthümer rückzuerbürgen. Nach Ablauf dieses Termines sind von den rückständigen Beträgen 6% Verzugszinsen zu entrichten, und werden die Rückstände, insofern nicht eine **Katenzahlung** bewilligt ist, mittelst Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln eingehoben.

Die Verpflichtung zur Wasserabgabe tritt aber erst dann ein, wenn die Vergütung der Einleitungskosten erfolgt ist.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung hinsichtlich des Ausmaßes etc. müssen binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung bei dem Magistrate eingebracht werden; auf Einwendungen, welche nach diesem Termine einlangen, wird keine Rücksicht genommen.

Die Abzweigung erhält in der Straße vor dem Hause eine Absperrvorrichtung, deren Benützung nur dem städt. Dienstpersonal der Wasserleitung zu steht.

Die Quantität des verbrauchten Wassers wird mittelst eines **Wassermessers** erhoben.

Der Wassermesser wird nächst der im §. 4 erwähnten Absperrvorrichtung im Innern des Hauses durch die Organe der Commune und unmittelbar hinter demselben ebenfalls eine Absperrvorrichtung angebracht, damit die Leitung auch im Innern des Hauses bei Gebrechen nach Erforderniß geschlossen werden kann.

Den Wassermesser liefert die Commune auf ihre Kosten, wogegen der Hauseigentümer für dessen Benützung an die städtische Cassé eine Vergütung jährlich zu leisten hat.

Diese Vergütung beträgt:

für einen $\frac{1}{3}$ ölligen	= 13.17 Millimeter Wassermesser	jährlich	5 fl.
" " 1 "	= 26.34 "	" " "	10 "
" " $1\frac{1}{2}$ "	= 39.51 "	" " "	15 "
" " 2 "	= 52.68 "	" " "	20 "

und wird, wenn der Wassermesser innerhalb eines Quartales eingeschaltet werden sollte, die Gebühr für ein ganzes Quartal berechnet.

Der Wasserabnehmer darf an dem Wassermesser und dessen Zugehör keinerlei Manipulationen vornehmen und hat für jede durch seine Schuld oder Vernachlässigung entstandene Beschädigung desselben zu haften. Er ist verpflichtet, das Wassermessergehäuse sammt Zugehör gegen Frost zu schützen und im guten Zustande zu erhalten und darf dasselbe zu keinem anderen Zwecke benützen.

§. 6.

Sollte sich an dem Wassermesser ein Mangel zeigen, wodurch der Controlszweck desselben beeinträchtigt wird, so wird derselbe vom technischen Bureau über eine an dasselbe gemachte Anzeige sogleich ausgewechselt.

Die Kosten der Reparaturen des Wassermessers, welche durch ein Verschulden des Wasserabnehmers oder der Hausleute, oder durch Zufall verursacht werden, hat der Wasserabnehmer zu vergüten.

Erheben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, so wird derselbe abgenommen, in Gegenwart von beiderseitigen Zeugen in dem städtischen Probirlocale mittelst des dazu aufgestellten Apparates geprüft und darnach eventuell die Angabe des Wassermessers rectificirt. Dem Resultate dieser Prüfung hat sich sowohl der Wasserabnehmer, wie auch die Gemeinde zu unterziehen.

Weicht der Wassermesser um mehr als 5% von der Richtigkeit ab, so wird dem Wasserabnehmer für das abgelaufene Quartal und bis zur Prüfung das zu viel Gezeigte in Abrechnung gebracht, oder das zu wenig Gezeigte angerechnet und es trägt in diesem Falle die Commune die Kosten der Prüfung. Im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich der Wassermesser innerhalb obiger Fehlergränze richtig zeigt, hat der Wasserabnehmer, insofern die Prüfung von ihm beantragt worden ist, die Kosten derselben, welche vorläufig einschließlich der Aus- und Einschaltung ohne Unterschied der Größe des Wassermessers mit 5 fl. per Stück normirt werden, zu zahlen.

§. 7.

Bei Wohnhäusern von großer Ausdehnung, welche mehrere Höfe und mehrere Hauseingänge haben, ist es gestattet, mehrere Abzweigungen von dem Rohre in der Straße zu machen, wie dies die Ausdehnung des Hauses erfordert.

Die Verzweigung der Leitungen im Innern des Hauses kann der Hauseigentümer entweder durch den städtischen Contrahenten oder durch sonstige für Wasserleitungsanlagen berechnete Gewerbesbesitzer ausführen lassen, wobei jedoch die im Stadtbauamte zu beziehende **Instruction** eingehalten werden muß.

Zur Eröffnung des Wasserzuflusses sind nur die Organe des technischen Bureaus der Wasserleitung berechnigt, dieselben haben jedoch noch vorher die im Inneren des Hauses hergestellte Wasserleitung genau zu prüfen, ob dieselbe vorschriftsmäßig und solid ausgeführt ist. Zeigen sich an derselben Mängel, so ist mit der Wasserabgabe erst dann vorzugehen, wenn diese Mängel beseitigt sind und die Leitung im vorschriftsmäßigen Zustande sich befindet.

Der Durchmesser des Zuleitungsrohres wird entsprechend der abzugebenden Wasserquantität von dem technischen Bureau bei Vornahme der Zuleitung bestimmt und es sind für alle jene Leitungen, welche direct mit der Abzweigung vom Hauptrohre in der Straße in Verbindung stehen, Bleiröhren mit Zinneinlage oder geschwefelte Bleiröhren in Anwendung zu bringen.

Da zu schwache Röhren in den Gebäuden nicht nur häufig Gebrechen, somit Beschädigungen der Häuser verursachen können, andererseits aber erhebliche Wasserverluste herbeiführen, so müssen diese Bleiröhren mindestens folgendes Gewicht haben:

Ein $\frac{1}{3}$ öll. Bleirohr = 10 Mm. (richtiger 9.8775 Mm.) per laufenden Wr. Fuß 0.95 Pfd. = 0.532 Kilogramm.

Ein $\frac{1}{2}$ öll. Bleirohr = 13 Mm. (richtiger 13.17 Mm.) per laufenden Wr. Fuß 1.42 Pfd. = 0.7952 Kilogramm.

Ein $\frac{2}{3}$ öll. Bleirohr = 20 Mm. (richtiger 19.755 Mm.) per laufenden Wr. Fuß 2.36 Pfd. = 1.3216 Kilogramm.

Ein 1öll. Bleirohr = 26 Mm. (richtiger 26.34 Mm.) per laufenden Wr. Fuß 3.47 Pfd. = 1.9412 Kilogramm.

Ein $1\frac{1}{3}$ öll. Bleirohr = 33 Mm. (richtiger 32.925 Mm.) per laufenden Wr. Fuß 4.14 Pfd. = 2.3184 Kilogramm.

Ein $1\frac{1}{2}$ öll. Bleirohr = 40 Mm. (richtiger 39.51 Mm.) per laufenden Wr. Fuß 6.10 Pfd. = 3.416 Kilogramm.

Falls für größere Wasserquantitäten stärkere als $1\frac{1}{2}$ öll. = 40 Mm. Röhren erfordert werden, wird die Verwendung von gußeisernen Röhren von 2 Zoll Durchmesser angeordnet.

§. 9.

Um die Leitungsrohren im Hause gegen Frost zu schützen, müssen dieselben an den inneren Wänden des Hauses und zwar mindestens 6 Zoll tief in die Mauer eingelegt werden.

Die im Freien angebrachten Ausläufe müssen mittelst entsprechender Verkleidungen vor Frost geschützt werden, weil durch Einfrieren Störungen im Wasserbezuge eintreten und die Wasserleitung selbst Schaden leiden kann.

Am tiefsten Punkte jeder Hausleitung und so nahe als möglich bei einem Canale ist eine Entleerungs-Vorrichtung anzubringen, um eine Reinigung der Leitung vornehmen zu können.

Zu diesem Zwecke müssen die Leitungsrohre bis zum Punkte der Entleerung mit Gefälle eingebaut werden.

§. 10.

An allen Punkten, wo Abzweigungen von dem Hauptrohre im Innern des Hauses gemacht werden, selbst auch bei den Ausläufen in den Mäuskeln, sind Absperrhähne oder Absperr-Sackventile einzusetzen, die bei Gebrechen geschlossen werden können und mittelst welcher auch der Zufluß regulirt werden kann.

Bei allen Mäuskeln und sonstigen Auslaufpunkten, wo Wasser aus der Leitung entnommen werden soll, ist zur Verminderung der Vibration und somit zur Schonung der Leitung nur die Verwendung von Niederschraubhähnen gestattet.

§. 11.

Um die gute Qualität des Wassers in den Hausleitungen stets zu erhalten, hat an dem höchsten Auslaufpunkte jenes Rohres, welches von der Straße abzweigend in das Haus geführt wird, ein dünner Wasserstrahl continuirlich auszufließen, der entweder in ein Reservoir oder in eine Auslaufmuschel gerichtet werden kann. Dieser continuirliche Wasserstrahl ist, wenn die Wasserleitung nicht in die Geschosse geführt wird, bei dem im Erdgeschosse befindlichen Auslaufe anzubringen.

In beiden Fällen ist aber für diesen Wasserstrahl ein eigens construirter Niederschraubhahn anzuwenden.

§. 12.

Findet eine Bewässerung der Aborte direct vom Aufsteigrohre statt, so ist in jedem Abort ein kleines Reservoir herzustellen, in

welches der Zufluß von der Leitung erfolgt, und es ist zur Absper- rung dieses Zuflusses ein selbstschließender doppelter Schwimmerhahn zu verwenden.

Wasserclosets und Pissoirs dürfen nur dann unmittelbar mit der Hausleitung in Verbindung kommen, wenn Absperrschäventile entweder mit Niederschraub- oder Schwimmerhahn angebracht werden.

§. 13.

Wenn eine Aenderung an einer bestehenden Hausleitung beabsichtigt wird, so ist hievon das technische Bureau der Wasserleitung zu verständigen und es ist strengstens verboten, an diesen Leitungen irgend welche Aenderung ohne Wissen des technischen Bureaus vorzunehmen.

Wird eine derartige eigenmächtige Abänderung durch die Organe der Commune constatirt, so ist die ganze Hausleitung wie eine neu ausgeführte anzusehen und kann die Wasserabgabe insolange sistirt werden, bis die neuerliche Prüfung im Sinne des §. 7 durchgeführt ist und allfällige Mängel beseitigt sind.

§. 14.

Sollte eine Unterbrechung oder eine Verminderung im Wasserzulaufe eintreten, so ist wegen Leistung der Abhilfe unverzüglich mündlich oder schriftlich an das Stadtbauamt oder an das technische Bureau der Leitung die Anzeige zu machen.

Wäre aber eine Abhilfe wegen Herstellung an den Leitungen, wegen zufälliger oder gewaltsamer Unterbrechung des Betriebes unzulässig, so muß sich der Wasserabnehmer die Sistirung des Wasserzuflusses ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

§. 15.

Feuerwechsel, das sind Ausflußöffnungen, welche direct von der Straßenleitung mit Umgehung des Wassermessers gespeist werden, können auf Kosten des Bewerbers im Innern des Hauses angebracht werden. Dieselben werden von der Gemeinde beigelegt, sind nach Anordnung der Organe derselben anzubringen, und werden mit einer Plombe versehen, welche nur bei Feuergefahr beseitigt werden darf.

Die Benützung der Feuerwechsel ist daher nur bei Feuergefahr gestattet.

Von jeder stattgefundenen Benützung des Feuerwechsels hat der Eigentümer desselben innerhalb 24 Stunden das technische Bureau der Wasserleitung zu verständigen, damit die Plombirung erneuert werden kann. Jede andere Benützung des Feuerwechsels, sowie die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige würde die Absperrung des bezüglichen Wasserzuflusses, sowie eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zur Folge haben.

§. 16.

Die Wasser beziehende Partei ist verpflichtet, dem Betriebspersonale der städtischen Wasserleitungen jederzeit freien Zutritt in jene Räumlichkeiten zu verschaffen, in welchen die Wasserleitung und der Wassermesser angebracht sind, damit jederzeit die Ablesung, Reinigung der Auswechslung des Wassermessers vorgenommen werden kann.

Das städtische Betriebspersonale ist mit Legitimationskarten versehen und ist eine Manipulation an den Leitungsobjecten nur gegen Vorweisung einer solchen Karte zu gestatten.

§. 17.

Für den **außergewöhnlichen Bedarf**, das ist für mehr als $\frac{1}{10}$ (sechs Zehntel) Eimer per Tag und Einwohner des Hauses, dann für **industrielle Zwecke**, das ist für die Ausübung von Gewerben, wird Wasser aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung nach Maßgabe der Zulässigkeit in jenen Fällen abgegeben, in welchen sich um eine solche Wasserabgabe beworben wird.

Das Wasser für industrielle Zwecke wird nur an Gewerbsinhaber abgegeben.

Bewerber um Wasser für den außergewöhnlichen Bedarf und für industrielle Zwecke, welche nicht selbst Eigenthümer des Hauses sind, haben die Zustimmung des Hauseigentümers beizubringen.

Die Abgabe von Wasser zum Maschinenbetriebe kann nur ausnahmsweise erfolgen.

§. 18.

Für den außergewöhnlichen Bedarf sowohl, als auch für industrielle Zwecke geschieht die Wasserabgabe in der Regel nur auf unbestimmte Zeit mit dem beiderseitigen Rechte der vierteljährigen Kündigung in den für die Kündigung und Räumung der in Bestand genommenen Localitäten in Wien allgemein gültigen Terminen.

Ausnahmsweise wird für den außergewöhnlichen Bedarf, wie für den industriellen Bedarf auch für eine bestimmte Zeit oder für einen vorübergehenden Zweck ein bestimmtes Quantum und zwar auch zur Vermehrung eines schon bestehenden Wasserzuflusses abgegeben, wobei nach Maßgabe des Wasservorrathes die Bedürfnisse der Industrie nach Thunlichkeit Berücksichtigung finden werden.

Die Wasserabgabe für Bauzwecke findet nur nach einer festgesetzten Anzahl von Eimern, welche in continuirlichem Zulaufe geliefert werden, statt. Nach Beendigung einer solchen Wasserabgabe ist der frühere Zustand an der Hauptleitung nach Angabe des Stadtbauamtes auf Kosten der Partei wieder herzustellen.

§. 19.

Die Wasserabnahme für den außergewöhnlichen Bedarf und für industrielle Zwecke wird mit Ausnahme der Wasserabgabe für Bauzwecke bloß mittelst eines Wassermessers gestattet, bei welchem in der Regel ein entsprechendes Reservoir anzulegen ist, in welchem der Zufluß mittelst eines selbstthätigen doppelten Schwimmerhahnes geschlossen wird.

An dem Zuleitungsrohre können übrigens Ausläufe für Trinkwasser nach den Bestimmungen des §. 10 angebracht werden.

Wenn in einem Hause nicht bloß für den normalen Bedarf, sondern auch für außergewöhnliche oder industrielle Zwecke Wasser abgegeben werden soll, so kann mit Zustimmung des Hauseigentümers eine gemeinschaftliche Anbohrung am Hauptrohre hergestellt werden, wenn die angemeldeten Wasserquantitäten zusammen nicht mehr als 200 Eimer = 113.2 Hektoliter täglich betragen; jedoch muß in einem solchen Falle für jede der wasserbeziehenden Parteien an dem Abzweigungspuncte ein eigener Wassermesser und eine eigene Absperrvorrichtung eingeschaltet werden.

§. 20.

Insoferne durch eine Abzweigung in einem Hause für den normalen Bedarf bereits mindestens 10 Eimer per Tag bezogen werden, kann unter Einem für den außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf auch ein geringeres Quantum, jedoch nicht weniger als 5 Eimer = 2.83 Hektoliter per Tag, zur Abgabe gelangen.

Im Uebrigen gelten sowohl für die Wasserabgabe zum außergewöhnlichen Bedarf, als auch für jene zu industriellen Zwecken die in den vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Bestimmungen.

§. 21.

Für den Bezug des Wassers der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung zu Zwecken des gewöhnlichen Haushaltsbedarfes ist von dem Eigenthümer eines jeden Hauses, in welchem die Wasserleitung eingeführt ist, eine **Vergütung** und zwar für jeden Eimer des für die erhobene Einwohnerzahl nach dem Maßstabe von $\frac{1}{10}$ (sechs Zehntel) Eimer = 33.96 Liter berechneten täglichen Verbrauches mit dem Betrage von Einem (1) Gulden per Jahr nebst den jährlichen Betriebskosten zu leisten, welche in Bezug auf die Ziffer dem wirklichen Aufwande entsprechend periodisch festgesetzt und vom Tage der Eröffnung des Wasserzuflusses berechnet werden.

§. 22.

Für das Wasser, welches nicht für den gewöhnlichen, sondern für den außergewöhnlichen Bedarf und für industrielle Zwecke abgegeben wird, ist per Eimer und Jahr eine Vergütung von zwei (2) Gulden nebst den jährlichen Betriebspesen zu entrichten.

§. 23.

Für jedes Quantum, um welches in einem Vierteljahr mehr verbraucht wird, als für den normalen Bedarf einschließlich des 10% Ueberquantums oder für den außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf zugetheilt wurde, ist ein Kreuzer per Eimer und zwar unverzüglich nach erfolgter Aufrechnung zu entrichten, wogegen jedoch für einen solchen Mehrconsum Betriebskosten nicht angesprochen werden.

Für das Quantum, um welches weniger verbraucht worden ist, als angemeldet war, kann eine Rückvergütung nicht angesprochen werden.

§. 24.

Das Entgelt für das Wasser ist vierteljährig, für jedes Vierteljahr im voraus, die Betriebspesen und die Vergütung für den Wassermesser sind jedoch ganzjährig und zwar immer im I. Quartale jeden Jahres bei der städtischen Casse zu entrichten und wird die Wasserbezugsgebühr, falls die Zahlung der fälligen Quote nicht längstens zu dem Termine, der für die Zahlung der Hauszinssteuer gilt, erfolgt, mittelst der gesetzlichen Zwangsmaßregeln eingehoben.

Die Erhebung des Quantums des gelieferten Wassers findet in der Regel jeden Monat, die Abrechnung aber vierteljährig statt.

§. 25.

Für die Wasserabgabe an Anstalten, wie: Spitäler, Kasernen etc., haben, vorbehaltlich besonderen Uebereinkommens mit den öffentlichen Humanitätsanstalten, die für die Wasserabgabe an Private festgesetzten Preisbestimmungen zu gelten.

§. 26.

Wo die Hausleitung nach den für die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung gegebenen Bestimmungen eingerichtet ist, ist an dem bestehenden Zuleitungsrohre von der Straße in das Haus ein Wassermesser einzuschalten, neben welchem gegen das Innere des Hauses ein Absperrhahn angebracht wird, der bei Gebrechen im Hause nach Erforderniß geschlossen werden kann.

Der Wassermesser dient zur Controle für den Wasserverbrauch und die Anbringung desselben besorgt die Gemeinde.

Die Anmeldung um Abgabe von Wasser auf Grund dieser Bestimmungen können entweder schriftlich im Einreichungsprotokolle des Magistrates eingebracht oder im Magistratsdepartement für Wasserleitungen in der Großmarkthalle während der gewöhnlichen Amtsstunden von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags zu Protokoll gegeben werden.

Was die Kosten der Beistellung und der Benützung des Wassermessers betrifft, so hat die in §. 5 aufgeführte Bestimmung zu gelten.

§. 27.

In jenen Häusern, in welchen die schon bestehende Wasserleitung schmiedeeiserne Vertheilungsrohre hat, dürfen diese Rohre als Aufsteigrohre nur dann benützt werden, wenn dieselben vom technischen Bureau der Wasserleitung einer Druckprobe unterzogen worden sind und sich hiebei zur Benützung als Aufsteigrohre bewährt haben. Diese Probe wird über mündliches Ansuchen vorgenommen, die Kosten hiefür hat der Hauseigentümer zu tragen.

§. 28.

Im Uebrigen finden für die Hausleitungen, welche nach den für die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung gegebenen Bestimmungen eingerichtet sind, bis auf Weiteres jene Anordnungen sinngemäße Anwendung, welche in den obigen Paragraphen für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung enthalten sind.

§. 29.

Nach Vollendung der Hochquellenleitung gelten für die Wasserabnehmer der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung folgende Bestimmungen.

§. 30.

Von den Wasserabnehmern der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung, welche das Wasserkaufscapital vollständig bezahlt haben, sind sodann bezüglich des angekauften Wasserquantums nur mehr die Betriebskosten der Hochquellenleitung zu entrichten.

Im Falle eines größeren, das angekaufte Wasserquantum überschreitenden Bedarfes treten für den Mehrbedarf bis zur Grenze des auf die Einwohnerzahl entfallenden Quantums bezüglich des Preises die Bestimmungen des §. 21 und für ein über diesen Mehrbedarf hinausgehendes Quantum jene der §§. 22 und 23 ein.

§. 31.

In jenen Fällen, in welchen das Wasserkaufscapital mittelst Annuitäten entrichtet wird, tritt die soeben erwähnte Begünstigung bezüglich des käuflich erworbenen Wassers erst mit der letzten Annuitätenzahlung ein und es bleiben bis dahin die bisherigen Zahlungsverbindlichkeiten aufrecht. Als Betriebskosten werden jedoch nur jene der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung eingehoben.

Für den nöthigen Mehrbedarf ist der Preis nach §. 21, 22 oder §. 23 zu zahlen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 10. Juli 1876.